

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Dr. Rainer Stinner, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4072 –**

Menschenhandel und Zwangsprostitution im Kosovo

Vorbemerkung der Fragesteller

Organisiert begangene Verbrechen, auch mit Einsatz von Waffen, sind im Kosovo nachweisbar ein Problem. Neueste Schätzungen ergaben, dass sich ungefähr noch 330 000 bis 450 000 Waffen im privaten Besitz befinden.

Die „Central Intelligence Unit“ (CIU) der UNMIK-Polizei hat in ihrem Bericht für das Jahr 2004 drei Bereiche organisiert begangener Verbrechen im Kosovo hervorgehoben:

1. Drogenhandel: Die so genannte „Balkanroute“ (Türkei-Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien-Kosovo-Westeuropa) war ursprünglich eine der Haupthandelswege zwischen Orient und Okzident. Ca. 80 Prozent des in Westeuropa verkauften Heroins kommt über diese Route.
2. Waffenschmuggel: Laut CIU können die Aktivitäten von Kosovaren im Bereich des Drogenhandels als Versuch gewertet werden, die mit kriminellen Mitteln erworbenen Geldmittel und die Gebietskontrolle zu nutzen, um Waffen in das Kosovo und in angrenzende, mehrheitlich von Albanern besiedelte Gebiete zu schmuggeln. Auf diesem Wege wird versucht, politische Extremisten zu unterstützen.
3. Handel/Schmuggel von Menschen: Der Handel mit Frauen und Kindern in Südosteuropa ist besorgniserregend. Das Kosovo wurde in den vergangenen Jahren nicht nur als Transitland für verschleppte Frauen und Mädchen aus osteuropäischen Ländern benutzt, sondern hat sich mittlerweile auch als Zielland dieser Verschleppungen erwiesen. Dort werden die Frauen und Mädchen zur Prostitution gezwungen. Neben Frauen und Mädchen aus osteuropäischen Ländern werden aber auch zunehmend kosovarische Frauen und Mädchen in und außerhalb des Kosovos zur Prostitution gezwungen.

Auch dieser dritte Bereich des organisiert begangenen Verbrechens, der Menschenhandel, bedarf einer intensiven internationalen Beachtung. In verschiedenen Medienberichten der vergangenen Monate wurde das Thema Zwangsprostitution im Kosovo vor allem von Amnesty International (ai) behandelt. Der Kosovo-Bericht im ai-Journal Juni 2004 belegt die tendenziell steigende

Zahl der in Nachtclubs, Tanzhallen, Restaurants, Motels, Hotels und immer mehr in privaten „Appartements“ zur Prostitution gezwungenen Mädchen und Frauen sowie den sexuellen Missbrauch von Kindern im Kosovo. ai geht davon aus, dass der Zuwachs von 18 in diesem Bereich tätigen „Gewerbebetrieben“ im Jahr 1999 bis auf über 2000 „Betriebe“ Ende 2003 mit den im Kosovo stationierten Soldaten der Nato-geführten Schutztruppe zusammenhängt. Ebenso heißt es in einem Anfang Mai von ai in der Pristina vorgestellten Bericht: „Alle zugänglichen Daten weisen darauf hin, dass das Kosovo ohne die Präsenz der internationalen Gemeinschaft und den Einfluss gut ausgestatteter westlicher Konsumenten einen eher geringen Stellenwert in der Balkan-Frauenhandelsindustrie behalten hätte.“ Der ai-Bericht beschreibt u. a. die Versäumnisse der verantwortlichen UN-Stellen bzw. der Kosovo-albanischen Provisorischen Selbstregierung, den betroffenen Frauen und Mädchen zu helfen.

Da funktionierende demokratische Institutionen und Rechtsstaatlichkeit zu den Standards gehören, die im Kosovo erreicht werden sollen, sind die Bemühungen im Bereich des Vorgehens gegen organisiert begangene Verbrechen zu intensivieren. Dies gilt vor allem für den besonders menschenverachtenden „Zweig“ der organisierten Kriminalität, den Menschenhandel.

1. Welche Stellen befassen sich im Kosovo mit der Bekämpfung des organisiert begangenen Verbrechens, welche Mittel stehen ihnen zur Verfügung und befindet die Bundesregierung dies für ausreichend?

Kriminalitätsbekämpfung obliegt im Kosovo vorrangig der UNMIK-Polizei (zurzeit 3 600 internationale Polizisten) und dem Kosovo Police Service (6 000 Angehörige), daneben auch der Central Intelligence Unit/CIU, einer von Deutschland, Großbritannien, Italien, Frankreich und den USA betriebenen kriminalpolizeilichen Sammelstelle für Informationen und Erkenntnisse (53 internationale Mitarbeiter).

Speziell zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens wurde innerhalb der UNMIK-Polizei die „Organized Crime Unit (OCU)“ eingerichtet. Der OCU untersteht u. a. die „Trafficking Persons Investigation Section (TPIS)“, in der 25 internationale und 35 lokale Ermittler an der Identifizierung und Aufklärung von Fällen des Menschenhandels und der Zwangsprostitution arbeiten. Im Jahr 2005 soll die Zahl der Mitarbeiter auf insgesamt 120 erhöht werden. Auch die CIU hat eine gesonderte Arbeitsgruppe zum Thema Menschenhandel eingerichtet.

Unter Berücksichtigung der für das Jahr 2005 geplanten personellen Aufstockung des TPIS hält die Bundesregierung die personelle Ausstattung der internationalen Ermittlungsbehörden im Kosovo zur Verfolgung der Organisierten Kriminalität im Bereich Menschenhandel für ausreichend. Die den Ermittlern zur Verfügung stehende technische Ausstattung sollte weiter verbessert werden. Die Bundesregierung hat hier bereits in größerem Umfang finanzielle Hilfe geleistet. Es ist geplant, diese Hilfe fortzusetzen.

2. An welchen dieser Stellen ist die Bundesrepublik Deutschland in welcher Form beteiligt, und welche nationalen personellen und finanziellen Mittel werden dafür zur Verfügung gestellt (nach Institutionen aufschlüsseln)?

Deutschland stellt mit zurzeit 268 Polizisten nach den USA das zweitgrößte Kontingent der UNMIK-Polizei. Fünf deutsche Kriminalbeamte sind in den Bereichen Ermittlung und Informationstechnologie eingesetzt.

Ein vom Land Nordrhein-Westfalen abgeordneter Kriminaldirektor leitet die OCU. In der TPIS und zwei anderen der OCU nachgeordneten Einheiten sind

sieben deutsche Mitarbeiter beschäftigt. Die deutsche Zelle der Central Intelligence Unit/CIU setzt sich aus 7 BKA-Beamten zusammen.

Zurzeit sind drei deutsche Richter im Kosovo tätig. Einer von ihnen leitet das „Kosovo Judicial Institute“, das mit der Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten betraut ist.

Bereits in der Vergangenheit wurde das Kosovo Organized Crime Bureau (bis 2004 Vorläufer der jetzigen Organized Crime Unit/OCU) aus deutschen Mitteln des Stabilitätspakts Südosteuropa gefördert. In diesem Jahr wurden für das OCU 388 000 Euro für technische Ausstattung und 150 000 Euro für den Ankauf von Fahrzeugen zu Observierungszwecken als Zuwendungen zur Verfügung gestellt.

3. Ist Menschenhandel und Zwangsprostitution ein Straftatbestand im Kosovo und welcher rechtliche Rahmen steht den offiziellen Stellen im Kosovo zur Verfügung, um gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel vorzugehen?

Menschenhandel und Zwangsprostitution sind Straftatbestände im Kosovo. UNMIK-Erlass Nr. 2001/4 zum Verbot des Menschenhandels im Kosovo definiert die Begriffe „Menschenhandel“ und „Ausbeutung“ und regelt die Voraussetzungen zur Konfiszierung von Eigentum und zur Schließung von Etablissements, in denen die Prostitution gefördert wird. Das am 6. April 2004 erlassene neue Strafrecht („Criminal Code“) stellt in Artikel 139 den Menschenhandel, in Artikel 140 die Einziehung von Personaldokumenten von Opfern von Sklaverei und Menschenhandel und in Artikel 201 die Förderung der Prostitution unter Strafe. Prostitution selbst ist im Kosovo nicht strafbewehrt.

4. Welche Maßnahmen werden in Anbetracht der Tatsache, dass das Kosovo ein Transitland für Menschenhandel ist, auf internationaler Ebene durchgeführt, mit welchen Institutionen/Organisationen und mit welchen Staaten?

Deutschland, Großbritannien, Italien, Frankreich und die USA stehen in der Central Intelligence Unit in direktem Austausch vor Ort. Die CIU arbeitet darüber hinaus über Verbindungsbeamte eng mit den Einwanderungsbehörden in Belgrad und Skopje zusammen. Mit Albanien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro findet eine fallbezogene Kooperation statt.

Die Organized Crime Unit steht in engem Kontakt mit den Sicherheitsbehörden in Belgrad und organisiert mit diesen monatliche Treffen zur organisierten Kriminalität. Auch nach Mazedonien bestehen gute Kontakte.

Im Rahmen des Stabilitätspaktes für Südosteuropa wurde im Oktober 2001 ein umfassendes Regionalprogramm zur Ausbildung, zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels in Südosteuropa etabliert. Dieses wird vom Büro der South-East Europe Cooperation Initiative (SECI) in Bukarest koordiniert. Nach dem Modell von Europol organisiert es den Informations- und Datenaustausch zur Ermittlung, Festnahme und Strafverfolgung von Menschenhändlern und der Repatriierung ihrer Opfer zwischen den Staaten der Region. Nationale und regionale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels wurden entwickelt. Dazu trugen auch das „International Centre for Migration Policy Department (ICMPD)“ und das „International Migration Policy Programme (IMP)“ bei.

TPIS ist außerdem mit einem Repräsentanten im OSZE-Komitee zur grenzüberschreitenden Bekämpfung des Menschenhandels vertreten.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zusammenarbeit der im Kosovo agierenden Geheimdienste in Bezug auf die organisierte Kriminalität im Kosovo?

Die Bundesregierung erteilt zu nachrichtendienstlichen Fragen nur in den dafür zuständigen Gremien des Bundestages Auskunft.

6. Auf welche Erfolge können nach Kenntnis der Bundesregierung die Maßnahmen gegen das organisiert begangene Verbrechen bisher verweisen?

Im Jahr 2003 wurden von der TPIS 2 047 Durchsuchungen auf der Grundlage des UNMIK-Erlasses zum Verbot des Menschenhandels durchgeführt. In 60 Fällen wurde Anklage erhoben. Diese führten zu 17 Verurteilungen. 26 Fälle sind noch gerichtsanhängig. 57 Etablissements wurden im Jahr 2003 geschlossen. In diesem Jahr wurden von der TPIS bislang 2 092 Durchsuchungen durchgeführt, 62 Anklagen erhoben und 67 Etablissements geschlossen. TPIS hat darüber hinaus 1 893 Interviews mit Betroffenen durchgeführt. 403 Frauen wurden als Prostituierte ermittelt, von denen 30 in ihre Herkunftsländer repatriiert werden konnten. Zurzeit werden 9 Frauen in beschützten Unterkünften betreut.

Die Ermittlungen von TPIS haben auch dazu geführt, dass in den vergangenen Jahren eine Reihe von Etablissements in die von UNMIK erstellte „Off Limits“-Liste derjenigen Lokale aufgenommen wurden, die von UNMIK- und KFOR-Angehörigen nicht aufgesucht werden dürfen. Diese Liste umfasst zurzeit 200 Einrichtungen, die aber nicht zwangsläufig Dienste der Prostitution anbieten. Unter Androhung von dienstrechtlichen Maßnahmen soll verhindert werden, dass sich UNMIK-Personal an der Ausbeutung von Frauen und Mädchen indirekt beteiligt.

7. Sieht die Bundesregierung Defizite im Kampf gegen die organisierte Kriminalität im Kosovo, und wenn ja, welche, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen?

Die am Kampf gegen die organisierte Kriminalität im Kosovo beteiligten Einrichtungen sind regional und institutionell einer Reihe besonderer Herausforderungen ausgesetzt. Das komplexe Geflecht der von Clanstrukturen dominierten Organisierten Kriminalität erschwert den Einsatz von V-Personen. Die Organisierte Kriminalität nutzt zudem die durchlässigen Grenzen des Kosovo. Die Einreise in den Kosovo ist grundsätzlich visafrei möglich. Bei der Strafverfolgung im Kosovo macht sich die durch das Engagement der Vereinten Nationen begründete Vielfalt der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten bemerkbar. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für kosovarische Richter für größere Kohärenz und Effizienz bei der Verbrechensbekämpfung und Rechtsprechung ein.

8. Sind die deutschen Soldaten und Soldatinnen gegenüber der Problematik der Zwangsprostitution und des sexuellen Missbrauchs von Kindern sensibilisiert worden, und wenn ja, mit welchen Mitteln und welcher Zielsetzung?

Im Rahmen der Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten und insbesondere von Vorgesetzten, aber auch bei der Einsatzvorbereitung werden Menschenrechtsfragen umfassend behandelt. Die am Konzept des „Staatsbürgers in Uniform“ und der „Inneren Führung“ ausgerichtete Ausbildung umfasst die ständige Auseinandersetzung mit rechtlichen, ethischen und moralischen Aspekten soldatischen Handelns. Darunter fällt auch die Thematik „Sexualität im Ein-

satz“. Das Problemfeld Menschenhandel wird in der nationalen Vorgesetzten-
ausbildung im Rahmen der Einsatzvorbereitung thematisiert. Die militärischen
Vorgesetzten sind gehalten, ihre unterstellten Soldaten über relevante Inhalte zu
informieren und verpflichtet, die Umsetzung und Einhaltung geltender Bestim-
mungen und Regeln zu kontrollieren.

9. Welche Mittel stehen den deutschen Soldaten im Kosovo zur Verfügung
und ggf. unter welchen Voraussetzungen, um auf ihnen bekannt werdende
Fälle zu reagieren?

Das deutsche Bundeswehrrkontingent im Kosovo kann aus rechtlichen, insbe-
sondere mandatsrechtlichen Gründen im Einsatzgebiet keine aktiven Maßnah-
men gegen die in Frage 8 genannten Straftaten unternehmen. Ein Vorgehen ge-
gen illegale Prostitution und weitere Straftaten obliegt den zuständigen Polizei-
behörden. Sollte die Bundeswehr Kenntnis von o. g. Vorgängen erhalten, er-
folgt eine Meldung an die zuständigen Polizeibehörden.

10. Was geschieht mit deutschen Mitarbeitern der UNMIK, mit deutschen
Soldaten oder mit deutschen Polizeibeamten, wenn sie während einer
Razzia in einer der 200 Lokalitäten aufgefunden werden, die auf der
„Off-Limits“-Liste der UNMIK verzeichnet sind, bzw. welche Konse-
quenzen sind vorgesehen, falls Fälle bekannt werden, in denen Deutsche
der Zwangsprostitution oder dem sexuellen Missbrauch von Kindern Vor-
schub geleistet haben?

Verstöße gegen die „Off-Limits“-Vorschriften werden mit disziplinarrecht-
lichen Maßnahmen geahndet. Die deutschen Polizeibeamten unterliegen bei
einem Verstoß gegen die entsprechenden Regularien primär der Disziplinarge-
walt des Mandatsträgers, weil sie diesem zur Dienstverrichtung zugewiesen
sind. Bei nachweislichen Verstößen im Zusammenhang mit der Ausübung von
Zwangsprostitution oder dem sexuellen Missbrauch von Kindern würden deut-
sche Polizeibeamte umgehend repatriiert. Weitere rechtliche Maßnahmen nach
Rückkehr sind hiervon unbenommen. Die deutschen Soldaten unterliegen der
Disziplinargewalt der deutschen Disziplinarvorgesetzten, die im Rahmen ihrer
Zuständigkeit Disziplinarmaßnahmen prüfen und über weitere Schritte ent-
scheiden.

11. Gibt es bei den Aussagen von betroffenen Frauen, Kindern und Jugend-
lichen einen Schutz für sie als Opfer von Menschenhandel und Zwangs-
prostitution im Kosovo?

Für die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution im Kosovo gibt es
verschiedene Zeugenschutzprogramme. Zu den Leistungen dieser Programme
zählen insbesondere die Stellung von Unterkunft und Versorgung, medizinische
und psychologische Betreuung sowie Rechtsbeistand. In Einzelfällen können
die Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution eine neue Identität
erhalten.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass Lokalitäten, in denen die Zwangsprostitution betrieben wird, nicht geschlossen werden, da die lokalen Richter der Auffassung sind, dass das Gesetz eine solche Schließung nicht erlaube?

Die Bundesregierung erwartet, dass in den Fällen, in denen der Tatbestand der Zwangsprostitution festgestellt werden kann, die lokalen Richter die Schließung der einschlägigen Lokalitäten verfügen. Die Überwachung dieser Maßnahmen liegt in der Verantwortung der Ermittlungsbehörden, mit denen das deutsche Verbindungsbüro in Prishtina in Kontakt steht.

13. Aus welchen Ländern stammen nach Kenntnis der Bundesregierung die Frauen und Mädchen, die im Kosovo zur Prostitution gezwungen werden?

Nach einer aktuellen Übersicht der „Trafficking Persons Investigation Section“ der „Organized Crime Unit“ stammen die im Kosovo identifizierten Opfer von Menschenhandel aus folgenden Herkunftsländern:

Moldau	48 %
Rumänien	22 %
Ukraine	14 %
Bulgarien	6 %
Albanien	4 %
Russland	1 %

5 % der Opfer des Menschenhandels stammen aus dem Kosovo selbst.

14. Was passiert mit den Frauen und Mädchen, bei denen festgestellt wird, dass sie sich „illegal“ im Kosovo aufhalten?

Im Kosovo gibt es derzeit noch kein Ausländerrecht und damit auch nicht den Tatbestand des „illegalen Aufenthaltes“. Hinzu kommt, dass die Ausübung der Prostitution von Erwachsenen im Kosovo nicht strafbar ist.

